

Satzung der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik

Anhang 12: Habilitationsordnung

(erlassen durch Beschluss des Senats vom 26.06.2023)

Inhalt

1. ALLGEMEINES	2
§ 1 Wesen der Habilitation	2
§ 2 Habilitationsfächer	2
§ 3 Führung des Titels Privatdozent*in der GMPU	3
2. HABILITATIONSVERFAHREN	3
§ 4 Voraussetzungen	3
§ 5 Antrag	4
§ 6 Formelle Vorprüfung.....	5
§ 7 Einsetzung der Habilitationskommission	5
§ 8 Inhaltliche Vorprüfung	6
§ 9 Gutachter*innen	6
§ 10 Verfahren vor der Habilitationskommission.....	6
§ 11 Abschluss des Verfahrens	7
3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	8
§ 12 Dokumentation des Verfahrens und Beschlussfähigkeit.....	8
§ 13 Erlöschen der Lehrbefugnis.....	9
§ 14 Ausführungsbestimmungen	9
§ 15 Inkrafttreten der Habilitationsordnung.....	9

1. ALLGEMEINES

§ 1 Wesen der Habilitation

(1) Durch das Habilitationsverfahren wird die Lehrbefugnis (Venia Docendi) für ein bestimmtes Fach, das in den Wirkungsbereich der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik (in der Folge: GMPU) fällt oder diesen sinnvoll ergänzt, erworben. Die Lehrbefugnis (Venia Docendi) ist der Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches, künstlerisch-wissenschaftliches oder künstlerisches Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht verbunden, wissenschaftliche, künstlerisch-wissenschaftliche oder künstlerische Lehre an der GMPU auszuüben.

(3) Durch die Erteilung der Lehrbefugnis wird weder ein Arbeitsverhältnis begründet noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur GMPU verändert, es sei denn, der*die Habilitierte hat eine Laufbahnstelle an der GMPU inne, bei der eine erfolgreiche Habilitation die Voraussetzung zur Entfristung eines Arbeitsverhältnisses bzw. zur Umwandlung einer Assistenzprofessur in eine assoziierte Professur sein kann.

§ 2 Habilitationsfächer¹

Wissenschaftliche Habilitationsfächer an der GMPU sind:

Ethnomusikologie, Angewandte Musikwissenschaft, Musikpädagogik.

Künstlerisch-wissenschaftliche Habilitationsfächer an der GMPU sind:

Artistic Research, Musiktheorie.

Künstlerische Habilitationsfächer an der GMPU sind:

Die zentralen künstlerischen Fächer im Studiengang „Musikalische Aufführungskunst“:

Komposition, Dirigieren, Klavier, Cembalo, Orgel, Akkordeon, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Gitarre, Harfe, Zither, Hackbrett, Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Euphonium, Tuba, Schlagwerk, Gesang, Kammermusik, Korrepetition;

Jazzkomposition und Arrangement, Jazz-Trompete, Jazz-Posaune, Jazz-Saxophon, Jazz-Klarinette, Jazz-Klavier, Jazz-Gitarre, Jazz-Schlagzeug, Jazz-E-Bass, Jazz-Kontrabass, Jazz-Akkordeon, Jazz-Querflöte, Jazz-Violine, Jazz-Gesang;

sowie die künstlerischen Fächer: Klang und Intermedia, Angewandte Komposition.

Die Habilitationsfächer können vom Senat durch Änderung der Habilitationsordnung erweitert und verringert werden.

¹ Zu beachten ist § 15 Abs. 2 dieser Ordnung.

§ 3 Führung des Titels Privatdozent*in der GMPU

Eine an der GMPU erworbene Habilitation berechtigt zur Führung der Bezeichnung *Privatdozent*in der Gustav Mahler Privatuniversität für Musik* (Priv.Doz.). Sofern und solange kein Anstellungsverhältnis (bzw. keine Dienstzuweisung bei Vertragsbediensteten des Landes Kärnten) zur GMPU gegeben ist, zählen Privatdozent*innen nicht zum Universitätspersonal, sehr wohl aber zu den Universitätsangehörigen.

2. HABILITATIONSVERFAHREN

§ 4 Voraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Erteilung der Lehrbefugnis ist der Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation sowie der didaktischen Fähigkeiten der Bewerber*innen.

(2) Die Zulassung zu einem Habilitationsverfahren in einem wissenschaftlichen Fach setzt ein abgeschlossenes einschlägiges Studium sowie eine einschlägige Promotion im angestrebten Bereich voraus.

(3) Die Zulassung zu einem Habilitationsverfahren in einem künstlerisch-wissenschaftlichen Fach setzt ein abgeschlossenes einschlägiges Studium sowie im Regelfall eine einschlägige Promotion im angestrebten Bereich voraus.

(4) Die Zulassung zu einem Habilitationsverfahren in einem künstlerischen Fach setzt ein abgeschlossenes einschlägiges Studium voraus. Im Einzelfall kann auf die Voraussetzung eines abgeschlossenen Hochschulstudiums verzichtet werden, wenn die entsprechende Qualifikation auf anderem Wege erworben wurde. Die Entscheidung über die Zulassung zum Habilitationsverfahren wird in diesem Fall im Rahmen der inhaltlichen Vorprüfung (§ 8) auf Grund einer von dem*der Bewerber*in vorzulegenden ausführlichen Dokumentation getroffen.

(5) Darüber hinaus ist eine einschlägige mehrjährige Lehrerfahrung im postsekundären bzw. tertiären Bildungsbereich nachzuweisen.

(6) Im wissenschaftlichen Bereich ist die Vorlage einer Habilitationsschrift erforderlich, die einen bedeutenden Beitrag für das Habilitationsfach darstellen muss. Habilitationsschriften sind in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Die Habilitationsschrift kann auch kumulativ durch mehrere im thematischen Zusammenhang stehende wissenschaftliche Veröffentlichungen erfolgen. Die kumulative Habilitationsschrift erfordert dabei eine zusätzliche Darlegung dieses Zusammenhangs.

(7) Im künstlerisch-wissenschaftlichen Bereich ist die Vorlage einer Promotion oder einer promotionsadäquaten Veröffentlichung erforderlich sowie die Dokumentation der künstlerischen Gesamtleistung, die einen Beitrag zur Entwicklung und Erschließung der Künste darstellt und dem internationalen Vergleich standhält.

(8) Im künstlerischen Bereich tritt an die Stelle der Habilitationsschrift die Dokumentation einer künstlerischen Gesamtleistung, die einen Beitrag zur Entwicklung und Erschließung der Künste darstellt und dem internationalen Vergleich standhält. Hierbei kann es sich um kompositorische oder interpretatorische Leistungen handeln. Diese künstlerischen Leistungen müssen im Rahmen einer umfangreichen internationalen Konzert- bzw. Bühnentätigkeit erbracht worden sein.

§ 5 Antrag

(1) Ein Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis ist schriftlich und mit Angabe des Fachs, für welches die Lehrbefugnis angestrebt wird, bei dem*der Rektor*in der GMPU einzubringen. Ansuchen können laufend gestellt werden. Der*Die Habilitationsbewerber*in hat das Recht, in seinem*ihrem Antrag Vorschläge für die Nominierung der externen Gutachter*innen zu machen.

(2) Dem Antrag sind anzuschließen:

a) Lebenslauf mit Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen, künstlerischen und pädagogischen Tätigkeiten;

b) Nachweis über den Abschluss der absolvierten Universitäts- oder Hochschulstudien;

c) Nachweis der Lehrtätigkeiten an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen;

d) bei einer Habilitation in einem wissenschaftlichen Fach:

1. eine Publikationsliste;

2. eine Habilitationsschrift über ein Thema aus dem beantragten Habilitationsfach bzw. kumulative Habilitationsschrift (jeweils in dreifacher Ausfertigung und digital); die Habilitationsschrift muss ein anderes Thema als die Dissertation behandeln;

e) bei einer Habilitation in einem künstlerisch-wissenschaftlichen Fach:

1. ein Verzeichnis bisheriger künstlerischer Tätigkeiten und Publikationsliste;

2. eine repräsentative Auswahl von Tonträgern und anderen geeigneten Medien zur Dokumentation der künstlerischen Tätigkeiten;

3. eine Promotionsschrift über ein Thema aus dem beantragten Habilitationsfach oder mehrere im thematischen Zusammenhang stehende wissenschaftliche Veröffentlichungen (jeweils in dreifacher Ausfertigung und digital); der fachliche Zusammenhang mehrerer wissenschaftlicher Arbeiten ist in einer zusammenfassenden Darstellung niederzulegen;

f) bei einer Habilitation in einem künstlerischen Fach:

1. ein Verzeichnis bisheriger künstlerischer Tätigkeiten. Eine repräsentative Auswahl von Tonträgern und anderen geeigneten Medien (bei Komposition: z.B. Partituren) zur Dokumentation der künstlerischen Tätigkeiten sind beizulegen.

§ 6 Formelle Vorprüfung

(1) Dem eigentlichen Habilitationsverfahren geht eine Vorprüfung voraus. Die Vorprüfung erfolgt durch den Senat.

(2) Der Senat hat zu prüfen, ob die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 (ganzes Fach, Wirkungsbereich) sowie § 4 Abs. 2 bis 8 (Studium, Promotion, Habilitationsschrift, Dokumentation einer künstlerischen Gesamtleistung) erfüllt sind. Bei mangelhaften Anträgen hat der Senat eine entsprechende Überarbeitung zu veranlassen und dem*der Antragsteller*in eine dafür angemessene Frist einmalig zu setzen. Mangelfreie Ansuchen um Verleihung der Lehrbefugnis hat der Senat an den*die Rektor*in weiterzuleiten.

§ 7 Einsetzung der Habilitationskommission

(1) Für jeden Einzelfall wird durch Zusammenwirken von Senat und Rektor*in eine Habilitationskommission gebildet. In der Habilitationskommission stellen Personen mit aufrechter Lehrbefugnis (Venia Docendi) mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sollte dies durch das facheinschlägige Lehrpersonal der GMPU im betreffenden Habilitationsfach nicht möglich sein, so müssen der Kommission (vgl. Abs. 2 lit. d) mehrere externe Mitglieder (in der Regel Universitäts- oder Hochschulprofessor*innen des betreffenden Fachs) angehören.

(2) Die Habilitationskommission besteht aus:

- a)** dem*der Rektor*in oder einem*einer Vizerektor*in der GMPU (Vorsitz);
- b)** dem*der zuständigen Institutsvorständ*in;
- c)** mindestens zwei Mitgliedern des betreffenden Fachkollegiums oder des Lehrpersonals des betreffenden Instituts;
- d)** mindestens einem*einer externen Fachvertreter*in;
- e)** einem*einer Studierendenvertreter*in.

(3) Die Mitglieder gemäß Abs. 2 lit. a und b werden von dem*der Rektor*in, die Mitglieder gemäß Abs. 2 lit. c und d vom Senat, das Mitglied gemäß Abs. 2 lit. e von der Studierendenvertretung entsandt.

(4) Ohne Stimmrecht gehören der Habilitationskommission in beratender Funktion ein Mitglied des Betriebsrates der GMPU sowie ein Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (AKG) an.

(5) Die Habilitationskommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmübertragungen und Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden.

§ 8 Inhaltliche Vorprüfung

Die Habilitationskommission hat die Verpflichtung, das Habilitationsverfahren nach den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz zu gestalten. Deshalb hat sie vor der Bestellung von Gutachter*innen zu überprüfen, ob die dokumentierten wissenschaftlichen, künstlerischen und pädagogischen Leistungen unter dem Aspekt der internationalen Vergleichbarkeit den Antrag aussichtsreich erscheinen lassen. Kommt die Habilitationskommission zu einem positiven Votum, wird das Habilitationsverfahren fortgesetzt.

§ 9 Gutachter*innen

(1) Im Falle der positiven inhaltlichen Vorprüfung gemäß § 8 bestellt der Senat drei Gutachter*innen, die der Habilitationskommission nicht angehören und von denen mindestens zwei extern sind. Die Gutachter*innen müssen dem jeweiligen Fachbereich bzw. einem nahestehenden Fachbereich entstammen; mindestens eine*r der Gutachter*innen muss amtierende*r oder ehemalige*r Universitäts- bzw. Hochschulprofessor*in sein. Über Einwendungen der Habilitationsbewerber*innen gegen die bestellten Gutachter*innen befindet der Senat. Die Beurteilung ist ausdrücklich mit einem „geeignet“ oder „nicht geeignet“ abzuschließen.

(2) Die Gutachter*innen bewerten auf Basis des jeweiligen Antrags die vorgelegten schriftlichen Arbeiten bzw. künstlerischen Tätigkeiten.

(3) Ein mehrheitlich negatives Urteil der Gutachter*innen beendet das Verfahren.

(4) Die Mitglieder der Habilitationskommission bewerten die wissenschaftliche bzw. künstlerische Gesamtleistung unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten.

§ 10 Verfahren vor der Habilitationskommission

(1) Die abschließende Bewertung aller für die Verleihung der Lehrbefugnis notwendigen Qualifikationen erfolgt im unmittelbaren Verfahren vor der Habilitationskommission, welches sich in drei Teile gliedert:

a) im Falle einer Habilitation in einem wissenschaftlichen Fach:

1. wissenschaftlicher Vortrag,
2. Lehrprobe und
3. Kolloquium;

b) bei einer Habilitation in einem künstlerisch-wissenschaftlichen Fach:

1. wissenschaftlicher Vortrag und künstlerische Präsentation,
2. Lehrprobe und
3. Kolloquium;

c) bei einer Habilitation in einem künstlerischen Fach:

1. künstlerische Präsentation,
2. Lehrprobe und
3. Kolloquium.

(2) Der wissenschaftliche Vortrag, die künstlerische Präsentation, die Lehrprobe sowie das Kolloquium sind öffentlich. Die unmittelbar an das Kolloquium anschließende Entscheidung der Habilitationskommission erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(3) Das Thema des wissenschaftlichen Vortrags bzw. der künstlerischen Präsentation wird von der Habilitationskommission aus mindestens drei Vorschlägen der Bewerber*innen ausgewählt. Die Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag müssen sich vom Thema der Habilitationsschrift unterscheiden. Über die Auswahl des Themas bzw. der Präsentation ist der*die Bewerber*in mindestens vier Wochen vor dem Termin des Vortrags bzw. der künstlerischen Präsentation nachweislich zu verständigen.

(4) Im Rahmen des wissenschaftlichen Vortrages sollen vorrangig die wissenschaftlichen Fähigkeiten der Bewerber*innen überprüft werden.

(5) Im Rahmen der künstlerischen Präsentation sollen vorrangig die künstlerischen Fähigkeiten der Bewerber*innen überprüft werden.

(6) Die Lehrprobe dient der Überprüfung der didaktischen Fähigkeiten der Bewerber*innen.

(7) Das Kolloquium hat zum Inhalt, die geleistete wissenschaftliche, künstlerische und pädagogische Arbeit der Bewerber*innen zu diskutieren.

a) Bei Habilitationsverfahren im wissenschaftlichen Bereich wird ein Kolloquium über die Thematik des Vortrags abgehalten, welches vor allem die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Argumentation als auch reflektiertes Unterrichtshandeln demonstrieren soll.

b) Bei Habilitationsverfahren im künstlerisch-wissenschaftlichen Bereich wird ein Kolloquium abgehalten, das sowohl die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Argumentation als auch reflektiertes Unterrichtshandeln demonstrieren soll.

c) Bei Habilitationsverfahren im künstlerischen Bereich wird ein Kolloquium abgehalten, welches vor allem die künstlerischen Fähigkeiten und reflektiertes Unterrichtshandeln demonstrieren soll.

§ 11 Abschluss des Verfahrens

(1) Auf der Grundlage der Gutachten sowie des Verfahrens vor der Habilitationskommission trifft die Habilitationskommission eine abschließende Entscheidung. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob der*die Bewerber*in im beantragten Habilitationsfach den für die Verleihung der Lehrbefugnis

erforderlichen Nachweis einer hervorragenden wissenschaftlichen, künstlerisch-wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation und der entsprechenden didaktischen Fähigkeiten erbracht hat.

(2) Gegen den Beschluss der Habilitationskommission kann der*die Rektor*in, wenn begründete Zweifel an der ordnungsgemäßen Abwicklung des Verfahrens vorliegen, ein Veto einlegen. Dieses ist schriftlich zu begründen.

(3) Übt der*die Rektor*in dieses Vetorecht aus, wird der Senat mit dem Beschluss der Habilitationskommission befasst. Zu diesem Zweck erhält der Senat die zur Beschlussfassung notwendigen Unterlagen des Verfahrens. Der Senat kann den Beschluss der Habilitationskommission bestätigen oder aufheben.

(4) Der*Die Rektor*in vollzieht die Entscheidung der Habilitationskommission, welche unanfechtbar ist.

(5) Ablehnende Entscheidungen im Habilitationsverfahren sowie die Entscheidung über die Rücknahme der Lehrbefugnis gemäß § 13 sind dem*der Habilitationsbewerber*in bzw. dem*der Habilitierten unverzüglich in schriftlicher Form durch den*die Rektor*in mitzuteilen.

(6) Nach dem abgeschlossenen Habilitationsverfahren hat der*die Rektor*in das Ergebnis innerhalb eines Monats zu beurkunden und im Rahmen der GMPU zu veröffentlichen.

(7) Die Mitglieder der Habilitationskommission sind zur Verschwiegenheit über alle Beratungs- und Sitzungsinhalte verpflichtet.

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Dokumentation des Verfahrens und Beschlussfähigkeit

(1) Der*Die Vorsitzende der Habilitationskommission legt in Abstimmung mit dem*der Rektor*in und dem*der Universitätsdirektor*in die Termine und Fristen im Verfahren fest. Über die Einhaltung der Termine und Fristen des Verfahrens ist der*die Rektor*in laufend zu informieren.

(2) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn

a) ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde,

b) die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind (persönlich oder per Videozuschaltung) und sich die Vertreter*innen mit aufrechter Lehrbefugnis in der Mehrheit befinden.

(3) Über die Sitzungen der Habilitationskommission werden Protokolle zu den festgelegten Abstimmungsmethoden sowie zu den einzelnen Abstimmungsergebnissen und Beschlüssen geführt. Die Abstimmungsergebnisse sind anonymisiert zu protokollieren. Die Protokolle sind den Mitgliedern der Kommission und auf Anforderung dem*der Rektor*in auszuhändigen. Der*Die Vorsitzende der Habilitationskommission bestellt aus den Mitgliedern der Kommission den*die Protokollführer*in. Die Protokolle sind von dem*der Vorsitzenden und dem*der Protokollführer*in zu unterschreiben.

§ 13 Erlöschen der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

- a) durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem*der Rektor*in,
- b) wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war,
- c) durch Widerruf (Abs. 2) oder
- d) durch Entzug (Abs. 3).

(2) Die Lehrbefugnis wird widerrufen, wenn die Habilitation durch Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch in wesentlichen Punkten unvollständige Angaben erschlichen wurde.

(3) Die Lehrbefugnis kann entzogen werden, wenn

- a) der*die Habilitierte durch sein*ihr Verhalten das Ansehen der GMPU verletzt oder wenn Gründe vorliegen, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Nichterteilung geführt hätten,
- b) bei einer gerichtlichen Verurteilung, die gemäß § 27 StGB in der jeweils gültigen Fassung bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust des Amtes nach sich zieht, oder
- c) die Lehrbefugnis fortgesetzt über einen Zeitraum von vier Jahren unbegründet nicht ausgeübt wird.

(4) Über Erlöschen, Widerruf und Entzug der Lehrbefugnis entscheidet der Senat. Diese Entscheidung ist ausführlich zu begründen, zu protokollieren und zu beurkunden.

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Der Senat ist berechtigt, Erläuterungen und Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Habilitationsordnung zu verabschieden.

§ 15 Inkrafttreten der Habilitationsordnung

(1) Die vorliegende Habilitationsordnung der GMPU wurde unter weitgehender Berücksichtigung der Bestimmungen des § 103 UG 2002 sowie akkreditierter Habilitationsordnungen anderer österreichischer Privatuniversitäten erstellt.

(2) Die Habilitationsordnung tritt mit Senatsbeschluss und erfolgreicher Akkreditierung eines facheinschlägigen Doktoratsstudienganges in Kraft. Mit der Akkreditierung eines künstlerischen Doktoratsstudienganges treten die künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Habilitationsfächer in Kraft. Mit der Akkreditierung eines wissenschaftlichen Doktoratsstudienganges treten die wissenschaftlichen Habilitationsfächer in Kraft.